



## **Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund

**am: 14. Mai 2009**

beschlossen, dass die Gemeinde Heidegrund nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Osterfeld zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Heidegrund sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Osterfeld hat mit Beschluss vom **14. Mai. 2009** der Eingemeindung der Gemeinde Heidegrund in die Stadt Osterfeld zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Heidegrund und die aufnehmende Stadt Osterfeld folgenden Vertrag.

### **§ 1**

#### **Eingemeindung**

Die Gemeinde Heidegrund wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Osterfeld eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Heidegrund aufgelöst.

### **§ 2**

#### **Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen**

- (1) Die Ortsteile der bisher selbstständigen Gemeinde Heidegrund sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Osterfeld Ortsteile der aufnehmenden Stadt Osterfeld.

Die Ortsteile sind wie folgt in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Osterfeld aufzunehmen:

- a) Kleinhelmsdorf
- b) Roda
- c) Weickelsdorf

- (2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt Osterfeld den bisherigen Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Osterfeld“ und darunter das Wort „Burgenlandkreis“ stehen.
- (4) Die Ortsteile der bisher selbstständigen Gemeinde Heidegrund können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihren Ortsteilen und deren Geschichte weiter führen.

### **§ 3**

#### **Rechtsnachfolge**

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Osterfeld die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Heidegrund an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Osterfeld über.

### **§ 4**

#### **Personalübergang**

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Heidegrund richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen



übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Heidegrund wird vom Zeitpunkt des Vertragschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.
- (3) Die Gemeindearbeiter sollen vorrangig in ihrer ehemaligen Gemeinde verbleiben. Über deren Einsatz entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Dem Stadtrat wird empfohlen, für den Ortsteil Kleinhelmsdorf wieder einen Gemeindearbeiter fest einzustellen.

## **§ 5**

### **Einwohner und Bürger**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Heidegrund auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde Osterfeld angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Heidegrund haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Gemeinde Osterfeld.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Gemeinde Osterfeld stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Neuwahl des Gemeinderates**

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG

LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

- (3) Die vertragsschließenden Gemeinden sprechen sich dafür aus, das Wahlgebiet für die Neuwahl des Gemeinderates in Wahlbereiche einzuteilen.
- (4) Dem Stadtrat wird empfohlen, in der Hauptsatzung die Bildung eines ständigen beratenden Ausschusses für Wirtschaftsförderung festzuschreiben. Der Ausschuss soll sich mit der Unterhaltung und mit der weiteren Entwicklung der bestehenden Gewerbegebiete befassen.

## **§ 7**

### **Entwicklung der Ortsteile**

- (1) Die aufnehmende Stadt Osterfeld verpflichtet sich, die eingemeindeten Ortsteile so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen und die örtlichen gemeinnützigen Vereine soweit als möglich zu unterstützen. Dazu werden für das Jahr 2010 5,00 € je Einwohner für die Ortsteile im Haushalt bereitgestellt. Diese Mittel werden auf Antrag verteilt. Für die darauffolgenden Jahre sollte eine entsprechende einheitliche Förderrichtlinie erarbeitet und beschlossen werden.
- (2) Die aufnehmende Stadt Osterfeld ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

## **§ 8**

### **Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Heidegrund gemäß Anlage 3 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2013 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung



auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist ist es rechtswirksam für alle Ortsteile durch den Stadtrat zu ersetzen. Soweit Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den neugewählten Stadtrat der Stadt Osterfeld ersetzt.

- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 empfehlen die vertragsschließenden Seiten dem neugebildeten Stadtrat zur 1. Sitzung folgendes Ortsrecht neu zu beschließen:
  - a) Hauptsatzung
  - b) Geschäftsordnung
  - c) Entschädigungssatzung
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingemeindeten Gemeinde Heidegrund nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Osterfeld.
- (4) Die aufnehmende Stadt Osterfeld verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der eingemeindeten Gemeinde Heidegrund zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen. Der Stadtrat sollte besonders die weitere Entwicklung und Erweiterung des Gewerbegebietes „Heidegrund Süd“ vorantreiben.

## **§ 9**

### **Haushaltsführung**

- (1) Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird für die Stadt Osterfeld aufgestellt und durch den neu gewählten Gemeinderat beschlossen.
- (2) Die einzugemeindenden Gemeinde Heidegrund sowie die Stadt Osterfeld werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der vergrößerten Stadt Osterfeld Nachteile bringen könnten.

## § 10

### Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
zu a)	300	380	323

## §11

### Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Osterfeld wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 5) der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die aufnehmende Stadt Osterfeld wird bei den in der Anlage 6 aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern.
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 3 Jahren in den künftigen Ortsteilen zu verwenden.

## § 12

### Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

### § 13

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

### § 14

#### Schlussbestimmungen

Die nach Gemeindeordnung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß der Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Osterfeld.

### § 15

#### Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises und deren Bestimmungen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat gemäß § 15 der Hauptsatzung des Burgenlandkreises in folgenden Tageszeitungen zu erfolgen:

Mitteldeutsche Zeitung / Zeitzer Zeitung

Mitteldeutsche Zeitung / Weißenfelder Zeitung

Naumburger Tageblatt / Mitteldeutsche Zeitung

Mitteldeutsche Zeitung / Naumburger Tageblatt Nebra

**Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.**

#### Einzugemeindende Gemeinden

Gemeinde Heidegrund, den 19.01.09

Unterschrift



#### Aufnehmende Gemeinde

Stadt Osterfeld, den 14.5.2009

Unterschrift

Siegel





## **Anlagen**

### Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

#### **Gemeinde Heidegrund**

Städte- und Gemeindebund Sachsen Anhalt (SGSA)

Trinkwasserzweckverband Zeitz Land

Abwasserzweckverband Osterfeld

Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e.V.

KOWISA Magdeburg

Unterhaltungsverband Mittlere Saale – Weiße Elster

Unterhaltungsverband Weiße Elster

#### **Verträge**

Konzessionsvertrag mit der envia M

Konzessionsvertrag mit der MIDEWA

Vertrag mit dem SV Heidegrund Süd e.V. über die Nutzung der Sportplatzanlage in Roda

Vertrag mit dem SV Heidegrund Süd e.V. über die Nutzung öffentlicher Einrichtungen und gemeindeeigener Räumlichkeiten.

Vertrag mit dem Sport- und Freizeitverein Kleinhelmsdorf e.V. über die Nutzung öffentlicher Einrichtungen und gemeindeeigener Räumlichkeiten.

Clubordnung des Jugendclubs der Gemeinde Heidegrund

Vertrag mit dem SV Rot Weiß Weickelsdorf e.V. über die Nutzung der gemeindeeigenen Kegelbahn in Roda

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Satz 1

**Gemeinde Heidegrund**

*OT Kleinhelmsdorf*

1. Fußweg Dorfstraße ca. 900 m
2. Dorfbeleuchtung insgesamt, in Abstimmung mit Envia
3. Rittergut Mauerwerkstrockenlegung

*OT Roda*

1. Fußweg Dorfstraße ca. 900 m
2. Weg zum Sportplatz einschl. Energieversorgung

*OT Weickelsdorf*

1. Weg ab Landstraße 198 Höhe Hochbehälter in Richtung Rinderzuchtanlage als Projekt ländlicher Wegebau
2. Verputz und Pflasterarbeiten Objekt Feuerwehr

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1

**Gemeinde Heidegrund**

1. Baumschutzsatzung der Gemeinde Heidegrund vom 18.05.2004, in der derzeit gültigen Fassung.
2. Friedhofssatzung der Gemeinde Heidegrund vom 18.05.2004, in der derzeit gültigen Fassung.
3. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heidegrund vom 18.05.2004, in der derzeit gültigen Fassung.
4. Hundesteuersatzung der Gemeinde Heidegrund vom 09.03.2004, in der derzeit gültigen Fassung.
5. Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Heidegrund (Sondernutzungssatzung) vom 15.03.2004, in der derzeit gültigen Fassung.
6. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Heidegrund vom 25.01.2005, in der derzeit gültigen Fassung.
7. Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Heidegrund vom 18.05.2004, in der derzeit gültigen Fassung.
8. Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Heidegrund (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 18.05.2004, in der derzeit gültigen Fassung.
9. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Heidegrund (Straßenreinigungssatzung) vom 30.11.2004, in der derzeit gültigen Fassung.
10. Benutzungs- und Gebührensatzung für gemeindeeigene öffentliche Gebäude, Einrichtungen und Anlagen vom 25.04.2006, in der derzeit gültigen Fassung.



Anlage 4 zu § 11 Abs. 1

**Gemeinde Heidegrund:**

1. Entsprechend der Festlegungen aus der Anlage 2

Anlage 5 zu § 11 Abs. 2

**Gemeinde Heidegrund:**

2. Rücklagen aus Mitteln der Investitionshilfe  
Entsprechend der Festlegungen aus der Anlage 2